

Zusammenfassung für Ihre Unterlagen -kein Bestandteil des Antrages-

Hier können Sie überprüfen, ob Sie alle Unterlagen vorliegen haben um einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu können.

Bitte senden Sie nur vollständige Anträge zu, da diese sonst nicht bearbeitet werden können und kostenpflichtig (€ 191,-) abgelehnt werden müssen.

Wir bitten Sie, den Antrag auf Einbürgerung und ALLE angeforderten Nachweise per Mail oder Post einzusenden. Wenn Sie den Antrag per Post einsenden möchten, legen Sie ausschließlich die Nachweise in Kopie vor.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgesendet.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit persönlich einladen. Zu diesem Termin bringen Sie bitte die Originale zum Abgleich mit.

Die Einbürgerungsgebühr ist erst am Ende des Prozesses fällig.

Auf unserer Internetseite haben wir weitere wichtige Informationen für die Einbürgerung zusammengestellt: <https://www.landratsamt-dachau.de/familie-bildung-migration/migration-asyl/staatsangehoerigkeit-einbuengerung/>

Folgende Unterlagen sind *immer* mit dem Antrag einzureichen:

- Antragsformular komplett ausgefüllt
- Passkopie
- Nachweis über Sprachkenntnisse in Kopie
- Nachweis über staatsbürgerliche Kenntnisse in Kopie
- Nachweis über das Einkommen in Kopie

Folgende Unterlagen sind *gegebenenfalls* einzureichen:

- Geburtsurkunde in Kopie, ggf. mit deutscher Übersetzung ist von Vorteil
- Heiratsurkunde in Kopie, ggf. mit deutscher Übersetzung ist von Vorteil
- Kopie der erfolgten Anzeigen und Urteile
- Nachweis über Unterhaltszahlungen bei Teilzeitbeschäftigung und Selbstständigkeit
- Nachweis über private Krankenversicherung bei Selbstständigkeit

Bei beantragter Miteinbürgerung von Kindern:

- Passkopie der Kinder
- Geburtsurkunde in Kopie, ggf. mit deutscher Übersetzung ist von Vorteil
- Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten (Unterschrift Punkt 6.1)
- Kindergarten- /Schulbestätigung

Besondere Unterlagen in Einzelfällen:

Sie besitzen einen **deutschen Reiseausweis** und keinen (abgelaufenen) Nationalpass:

Zwingende Voraussetzung einer Einbürgerung ist, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers geklärt ist und feststeht. Die Einbürgerungsbehörde hat zu prüfen, unter welchen Personalien und Staatsangehörigkeiten der Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist. Sie darf sich grundsätzlich nicht mit den eigenen Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person begnügen, sondern muss regelmäßig die Vorlage eines Passes oder anderer Identitätsnachweise verlangen.

Hinsichtlich der erforderlichen Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit bestehen nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG hohe Anforderungen an die Mitwirkungspflicht des Einbürgerungsbewerbers bei der Beschaffung von Dokumenten, die seine Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen können.

Jedem Einbürgerungsbewerber – **auch einem anerkannten Flüchtling oder einem Asylberechtigten** – ist es grundsätzlich möglich und zumutbar, sich für die Beschaffung von geeigneten Dokumenten (Nationalpass, ID-Karte) an die Auslandsvertretung seines Heimatstaates zu wenden. Der Einbürgerungsbewerber, der nicht Flüchtling ist, hat sich für die Beschaffung von Dokumenten an die Heimatbehörden zu wenden.

Anerkannten GFK-Flüchtlingen/Asylberechtigten ist es grundsätzlich möglich und zumutbar,

- sich an Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu wenden,
- einen Rechtsanwalt bzw. Vertrauensanwalt im Herkunftsstaat einzuschalten
- und/oder selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen, um geeignete Nachweise beschaffen zu können.

Indem sich ein Flüchtling an seinen Herkunftsstaat wendet, um Dokumente zum Nachweis seiner Identität für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen, stellt er sich nicht unter den Schutz des Herkunftsstaates, so dass er sich durch das Verhalten nicht der Gefahr des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlings-eigenschaft nach § 73 Abs. 1 AsylG aussetzt.

Kommt die Einbürgerungsbehörde in einer Gesamtwürdigung aller vorliegenden Beweismittel und/oder Indizien nicht zu der Gewissheit, dass der Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, ist die Einbürgerung kostenpflichtig abzulehnen.

Sie werden hiermit aufgefordert, vor Antragsstellung das zuständige Generalkonsulat zu kontaktieren, um sich einen aktuellen Pass bzw. eine ID-Karte ausstellen zu lassen.

Folgende Unterlagen sind nötig, wenn Sie *nachweislich* keinen Pass erhalten können: Bitte beantragen Sie diese Dokumente vor der Antragsstellung

	Grundsätzlich	<ul style="list-style-type: none">- Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer- ggf. Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer
	Afghanistan	<ul style="list-style-type: none">- afghanische Tazkira mit englischsprachiger Ausfertigung und deutscher Übersetzung
	Irak	<ul style="list-style-type: none">- irakischer Personalausweis mit deutscher Übersetzung (von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer)- irakische Staatsangehörigkeitsurkunde mit deutscher Übersetzung (von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer)
	Syrien	<ul style="list-style-type: none">- syrischer Personalausweis mit Übersetzung (beeidigter und in Deutschland zugelassener Übersetzer)- Abschrift aus dem syrischen Familienbuch mit Übersetzung (beeidigter und in Deutschland zugelassener Übersetzer)